

Sind die SDGs für Deutschland relevant?

Hinweise auf relevante Politikfelder ergeben sich aus den Empfehlungen der UN-Menschenrechtsorgane

I. Einleitung

Im September 2015 haben die Staats- und Regierungschefs aller UN-Mitgliedstaaten in New York die neuen Nachhaltigkeitsziele / *Sustainable Development Goals* (SDGs) verabschiedet. Die SDGs sollen zu nachhaltigem Fortschritt in wirtschaftlichen, sozialen und in Umweltfragen führen. Die SDGs werden anders als die Entwicklungsziele / *Millennium Development Goals* (MDGs) nicht nur für Entwicklungsländer, sondern für weltweit alle Länder gelten. Damit sind die SDGs auch in Deutschland umzusetzen - außenpolitisch und durch deutsche Entwicklungspolitik, aber auch innerhalb Deutschlands in Politikbereichen wie Bildung, Armut und Beschäftigung.

Viele stellen sich die Frage: **Sind diese Ziele für Deutschland überhaupt relevant? Und auf welcher Basis soll die Relevanz der Ziele beurteilt werden?** Worauf sollten die verantwortlichen Akteure wie Bundesregierung, Verwaltung und Parlament bei der Formulierung von nationalen Unterzielen und Indikatoren besonders achten?

Zur Beantwortung dieser Fragen sind viele Methoden denkbar, zum Beispiel Konsultationen mit entsprechenden Gruppen von Betroffenen und anderen Akteuren. Eine zusätzliche Möglichkeit ist es, Empfehlungen internationaler unabhängiger Menschenrechtsexperten heranzuziehen, die Deutschland im Hinblick auf viele Bereiche der SDGs bereits erhalten hat. Solche Empfehlungen formulieren die UN - Menschenrechtsorgane regelmäßig im Rahmen des sogenannten Staatenberichtsverfahrens. Sie halten fest, welche menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschland hat und wo Umsetzungslücken bestehen.

Als **Hilfestellung für den deutschen Umsetzungsprozess** hat das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) deshalb die folgende Gegenüberstellung erstellt. In diesem Dokument werden daher die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN) den thematisch einschlägigen Empfehlungen (Abschließende Bemerkungen) der verschiedenen UN-Menschenrechtsorgane¹ an Deutschland aus den letzten Staatenberichtsverfahren gegenübergestellt.

Aus der Gegenüberstellung ergeben sich Hinweise, wo bei der nationalen Umsetzung der SDGs in Deutschland inhaltlich und strukturell Handlungsbedarfe bestehen. In vielen Bereichen fordern die internationalen Menschenrechtsorgane etwa die Erhebung von Daten zur Lebenslage und Situation bestimmter Gruppen in der Bevölkerung. Mit der Entwicklung von Indikatoren, die die Umsetzungsanstrengungen in Bezug auf die SDGs messen, könnte diese Empfehlung umgesetzt werden.

Solche Datenanalysen könnten beispielsweise Aufschluss darüber geben, für welche Gruppen in welchen Bereichen die Politiken greifen oder wo nachgebessert werden muss. Dies würde einen großen Fortschritt im Hinblick auf Umsetzungsstrategien sowohl für Menschenrechte als auch für die SDGs darstellen.

Bei der Anpassung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie an die SDGs, insbesondere durch Formulierung von nationalen Unterzielen und Indikatoren, sollte die Bundesregierung daher die offenen Handlungs-

¹ UN-Menschenrechtsausschuss ist das Vertragsorgan zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, UN-Sozialpaktausschuss ist das Expertengremium der Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, UN-Frauenrechtsausschuss ist das Vertragsorgan zum UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, UN-Antifolterausschuss ist das Vertragsorgan zur UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, UN-Antirassismusausschuss ist das Vertragsorgan des Internationalen Übereinkommens jeder Form von rassistischer Diskriminierung und der UN-Behindertenrechtsausschuss ist das Expertengremium der UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

empfehlungen der Menschenrechtsghremien heranziehen. Deutschland kann mit einem entsprechenden Vorgehen international ein gutes Beispiel in der Umsetzung der SDGs setzen und zugleich national die Umsetzung seiner menschenrechtlichen Verpflichtungen befördern.

Zum Gebrauch des Dokuments folgende Anmerkungen: Viele der Abschließenden Empfehlungen können mehreren Zielen der SDGs zugeordnet werden. In der vorgenommenen Zuordnung ist keine Priorisierung von Seiten des DIMR abzulesen. Aus der Aufnahme einer Empfehlung ist auch keine Aussage über den Stand ihrer Umsetzung abzulesen, beziehungsweise darüber, ob bereits einzelne Umsetzungsschritte gemacht wurden. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende und vollumfängliche Gegenüberstellung² sondern um eine Übersicht, die im Institut als Bearbeitungsinstrument erstellt worden ist.

² In voller Länge können die Empfehlungen der Menschenrechtsghremien („Abschließende Bemerkungen“) zu den von Deutschland ratifizierten Menschenrechtskonventionen hier nachgelesen werden:

Auf englisch - <http://www.ohchr.org/EN/countries/ENACARegion/Pages/DEIndex.aspx>,

Auf deutsch: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/>

© 2015 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.

II. Kurzübersicht:

Gegenüberstellung Nachhaltigkeitsziele - Abschließende Bemerkungen der UN-Menschenrechtsgremien für Deutschland

Nachhaltigkeitsziel	Abschließende Bemerkungen der UN-Menschenrechtsgremien (Themen)	Seiten (in Teil II.)
1. Armut	• Anhebung des steuerpflichtigen Anteils der Renten	1
	• Information zu Umfang und Ursachen für Wohnungslosigkeit	1
	• Kinderarmut	1
	• Kriterien zur Bestimmung sozialer Leistungen	1
	• Diskriminierung bei Wohnungsvermittlung	2,20
2. Ernährung		
3. Gesundheit	• Fixierungsmaßnahmen in Heimen	3
	• Situation älterer Menschen in Pflegeheimen	3
	• Anonymes Aussetzen von Kindern	4
	• Gleichberechtigter Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen für Frauen	5
4. Bildung	• Menschenrechtsbildung	7
	• Studiengebühren	7
	• 'Schulabbrecher'	8
	• Geschlechterstereotype, Förderung nicht-traditioneller Ausbildungen	8,11,16
	• Frühkindliche Bildung	8
	• Inklusion von Menschen mit Behinderung im Bildungssystem	9
	• Qualifizierte Kinderbetreuung für erwerbstätige Eltern	8
	• Einschulungshindernisse für Asylbewerberkinder	10
	• Integration Kindern ausländischer Eltern in Regelschulen	10
5. Geschlechtergerechtigkeit	• Daten zu weibliche Genitalverstümmelung in DEU	12
	• Gewalt gegen Frauen, Ausbeutung von Frauen	2,11
	• Daten zu häuslicher und sexueller Gewalt und diesbezüglichem Rechtsschutz	14
	• Frauen in Führungspositionen in Privatsektor, öffentlichem Dienst, Wissenschaft etc.	14
	• Eingliederung von Minderheiten angehörenden Frauen in den Arbeitsmarkt	14
	• Gerechte Aufteilung von häuslichen Aufgaben zwischen Männern und Frauen	13
	• Wirtschaftliche Folgen von Scheidungen für beide Ehegatten	13
	• Quoten und Fristen zur Geschlechtergleichstellung	14
6. Wasser & Sanitärversorgung		
7. Energie		
8. Wachstum & menschenwürdige Arbeit	• Lohngefälle zwischen Männern und Frauen	15
	• Beschäftigung von Menschen mit Behinderung	16
9. Infrastruktur, Industrialisierung		
10. Abbau von Ungleichheiten in und zwischen Staaten	• Zugang von Asylbewerbern zu Gesundheitsversorgung, Arbeitsmarkt, sozialen Sicherungssystemen	3
	• Frühe Aufteilung auf unterschiedliche Schullaufbahnen (Inklusion)	7,8
	• Unterschiede zwischen östlichen und westlichen Bundesländern bei Arbeitslosigkeit und sozialer Sicherung	19
11. Städte	• Diskriminierung bei Wohnungsvermittlung	20
12. Konsum & Produktion		

13. Klimawandel		
14. Ozeane & Meere		
15. Land-Ökosysteme		
16. Inklusiv Gesellschaften, Zugang zum Recht	• Kinderrechte, Datenerhebungssystem in Bezug auf Kinder	4,22
	• Aufenthaltsrecht für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind	23
	• Terrorismusbekämpfung: außergerichtliche Überstellungen, geheime Inhaftierungen, Rechtsschutz	24
	• Folter als eigener Straftatbestand	24
	• Folterprävention: Schulung von Vollzugsbeamten und Nachrichtendienstern	24,25
	• Sicherungsverwahrung	23
	• Fixierung in Justizvollzugsanstalten	5
	• Strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel, Zugang zu Rechtsschutz für Opfer von Menschenhandel	22,24
	• Identifizierung von Polizeibeamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, unabhängige Beschwerdestellen, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizei- und Justizvollzugsbeamte	24
• Gefahr der Folter nach Abschiebung oder Auslieferung	22,24,27	
17. Umsetzungsmittel, Globale Partnerschaft	• 0,7% ODA Quote	26
	• Fehlende Daten zur Situation von Kindern, Wohnungslosen, Menschen mit Behinderungen	26,27
	• Handels- und Agrarpolitik: Auswirkungen von Subventionen auf die Menschenrechte in Einfuhrländern	26

III. Gegenüberstellung: Nachhaltigkeitsziele - Abschließende Bemerkungen der UN-Menschenrechtsgremien für Deutschland

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
<p>1. Weltweite Beendigung der Armut in allen ihren Formen</p> <p>1.1 By 2030, eradicate extreme poverty for all people everywhere, currently measured as people living on less than \$1.25 a day</p> <p>1.2 By 2030, reduce at least by half the proportion of men, women and children of all ages living in poverty in all its dimensions according to national definition</p> <p>1.3 Implement nationally appropriate social protection systems and measures for all, including floors, and by 2030 achieve substantial coverage of the poor and the vulnerable</p> <p>1.4 By 2030, ensure that all men and women, in particular the poor and the vulnerable, have equal rights to economic resources, as well as access to basic services, ownership and control over land and other forms of property, inheritance, natural resources, appropriate new technology and financial services, including microfinance</p> <p>1.5 By 2030, build the resilience of the poor and those in vulnerable situations and reduce their exposure and vulnerability to climate-related ex-</p>	<p>UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpaktausschuss) - CESCR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, seine Entscheidung zur Anhebung des steuerpflichtigen Anteils der Renten zu überdenken. In diesem Zusammenhang wiederholt der Ausschuss seine im Jahr 2001 ausgesprochene Empfehlung, dafür zu sorgen, dass die von dem Vertragsstaat durchgeführte Reform der sozialen Sicherung sich nicht rückschrittlich auf die im Pakt verankerten Rechte der einkommensschwachen Bevölkerungsschichten und der benachteiligten und der am Rande der Gesellschaft stehenden Bevölkerungsgruppen auswirkt und verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2008) über das Recht auf soziale Sicherheit. (2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 21) • Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung und fordert den Vertragsstaat dazu auf, über den Umfang und die Ursachen der Wohnungslosigkeit Bericht zu erstatten und konkrete Maßnahmen zu deren Bekämpfung zu treffen. In diesem Zusammenhang ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht Angaben über Wohnungslosigkeit, einschließlich nach Jahr, Geschlecht und Bundesland aufgeschlüsselter Daten, zu übermitteln. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 25) • Ferner fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Auswirkungen seiner verschiedenen sozialen Sicherungssysteme, das Paket von 2011 zugunsten der Kinder eingeschlossen, auf die Kinderarmut fortlaufend zu prüfen. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 21) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, im Einklang mit internationalen Normen dafür zu sorgen, dass Asylbewerber in Bezug auf den Zugang zu beitragsunabhängigen sozialen Sicherungssystemen, zur Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt Gleichbehandlung genießen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat darüber hinaus auf, dafür zu sorgen, dass nationale Vorschriften betreffend Wohnbedingungen, insbesondere betreffend Überbelegung, auch auf Aufnahmezentren Anwendung finden. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 13) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Methoden und Kriterien zur Bestimmung der Höhe der Leistungen zu überprüfen und die Tauglichkeit der Kriterien regelmäßig zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Höhe der Leistungen den Leistungsbeziehern einen angemessenen Lebensstandard ermöglicht. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, rasch wirksame Maßnahmen zu treffen, um jede weitere Diskriminierung bei der Höhe der Leistungen der sozialen Sicherheit zwischen den östlichen und westlichen Bundesländern zu unterbinden und in Fällen, in denen eine solche Diskriminierung besteht, Abhilfe zu schaffen. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 22) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass in seinen Arbeitslosenunterstützungssystemen das Recht jedes Einzelnen auf eine frei angenommene Beschäftigung seiner Wahl sowie das Recht auf ange-

<p>Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i></p>	<p>UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)</p>
<p>treme events and other economic, social and environmental shocks and disasters</p> <p>1.a Ensure significant mobilization of resources from a variety of sources, including through enhanced development cooperation, in order to provide adequate and predictable means for developing countries, in particular least developed countries, to implement programmes and policies to end poverty in all its dimensions</p> <p>1.b Create sound policy frameworks at the national, regional and international levels, based on pro-poor and gender-sensitive development strategies, to support accelerated investment in poverty eradication actions</p>	<p>messenes Entgelt berücksichtigt wird. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 19)</p> <p>UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (UN-Antirassismus-Ausschuss) - CERD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die gleiche Wahrnehmung des Rechts auf angemessenen Wohnraum dadurch zu garantieren, dass sichergestellt wird, dass Wohnungsvermittlungsstellen und andere Anbieter von Unterkünften diskriminierende Praktiken unterlassen. Außerdem ermuntert der Ausschuss den Vertragsstaat, eine Änderung von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu erwägen, um Art. 5 Buchstabe e Ziffer iii des Übereinkommens Rechnung zu tragen. (UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2008, CERD/C/DEU/CO/18, Ziff. 17)

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
<p>3. Sicherstellung von gesundem Leben und Förderung des Wohlbefindens aller Menschen jeder Altersgruppe</p> <p>3.1 By 2030, reduce the global maternal mortality ratio to less than 70 per 100,000 live Births</p> <p>3.2 By 2030, end preventable deaths of newborns and children under 5 years of age</p> <p>3.3 By 2030, end the epidemics of AIDS, tuberculosis, malaria and neglected tropical diseases and combat hepatitis, water-borne diseases and other communicable diseases</p> <p>3.4 By 2030, reduce by one third premature mortality from non-communicable diseases through prevention and treatment and promote mental health and well being</p> <p>3.5 Strengthen the prevention and treatment of substance abuse, including narcotic drug abuse and harmful use of alcohol</p> <p>3.6 By 2020, halve the number of global deaths and injuries from road traffic accidents</p> <p>3.7 By 2030, ensure universal access to sexual and reproductive health-</p>	<p align="center">UN-Ausschuss über bürgerliche und politische Rechte (UN-Menschenrechtsausschuss) - HRC</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vertragsstaat sollte wirksame Maßnahmen ergreifen, um die vollständige Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über den paktgemäßen Einsatz von Fixierungsmaßnahmen in Heimen sicherzustellen, unter anderem durch eine verbesserte Ausbildung des Personals, regelmäßiges Monitoring, die Untersuchung von Vorwürfen und eine angemessene Bestrafung der Verantwortlichen. (2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 15). Hierzu hat die Bundesregierung im Oktober 2013 Stellung genommen. <p align="center">UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpaktausschuss) - CESCR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, unverzüglich Schritte zur Verbesserung der Lage älterer Menschen in Pflegeheimen zu unternehmen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat insbesondere dazu auf, die notwendigen Mittel zur Ausbildung von Pflegepersonal gemäß den kürzlich angenommenen Ausbildungsvorschriften bereitzustellen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat außerdem dazu auf, häufigere und gründlichere Kontrollen von Pflegeheimen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss den Vertragsstaat auf die Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen (Resolution der Generalversammlung 46/91 vom 16. Dezember 1991) sowie auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von älteren Menschen (1995) aufmerksam. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 27) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, im Einklang mit internationalen Normen dafür zu sorgen, dass Asylbewerber in Bezug auf den Zugang zu beitragsunabhängigen sozialen Sicherungssystemen, zur Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt Gleichbehandlung genießen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat darüber hinaus auf, dafür zu sorgen, dass nationale Vorschriften betreffend Wohnbedingungen, insbesondere betreffend Überbelegung, auch auf Aufnahmezentren Anwendung finden. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 13) <p align="center">UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtsausschuss) - CRPD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Art, zu treffen, (a) um § 1905 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben und die Sterilisierung ohne die uneingeschränkte und informierte Einwilligung des/der Betroffenen gesetzlich zu verbieten und sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzten Entscheidung oder der richterlichen Genehmigung; (b) um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Behandlungen und Dienstleistungen stets auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen erbracht werden; (c) um Menschenrechtsverletzungen in der psychiatrischen Versorgung und der Altenpflege in allen Bundesländern zu untersuchen. (UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 38)

<p>Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i></p>	<p>UN-Menschenrechtsgremium (Treaty Body)</p>
<p>care services, including for family planning, information and education, and the integration of reproductive health into national strategies and programmes</p> <p>3.8 Achieve universal health coverage, including financial risk protection, access to quality essential health-care services and access to safe, effective, quality and affordable essential medicines and vaccines for all</p> <p>3.9 By 2030, substantially reduce the number of deaths and illnesses from hazardous chemicals and air, water and soil pollution and contamination</p> <p>3.a Strengthen the implementation of the World Health Organization Framework Convention on Tobacco Control in all countries, as appropriate</p> <p>3.b Support the research and development of vaccines and medicines for the communicable and non-communicable diseases that primarily affect developing countries, provide access to affordable essential medicines and vaccines, in accordance with the Doha Declaration on the TRIPS Agreement and Public Health, which affirms the right of developing countries to use to the full the provisions in the Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights</p>	<p>UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) - CRC</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zum Recht des Kindes auf die vorrangige Berücksichtigung seines Wohls (Art. 3 Abs. 1) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat Kindern ausländischer Staatsangehöriger ein gesetzlich festgelegtes Recht auf Familienzusammenführung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zuspricht. (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 45) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat mit Nachdruck dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis des anonymen Aussetzens von Kindern zu beenden und zügig Alternativen zu stärken und zu verbreiten. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ebenfalls nachdrücklich dazu auf, die Bemühungen um eine Untersuchung und Bekämpfung der eigentlichen Ursachen für das Aussetzen von Kindern zu verstärken. Der Lösungsansatz sollte die Bereitstellung von Möglichkeiten der Familienplanung, Reproduktionsgesundheit sowie einer geeigneten Beratung und sozialen Unterstützung für ungeplante Schwangerschaften und die Verhütung von Risikoschwangerschaften sowie Hilfe für bedürftige Familien umfassen, während gleichzeitig die Möglichkeit anonymer Geburten in Krankenhäusern als letzter Ausweg eingeführt wird. In dieser Hinsicht sollte der Vertragsstaat vertrauliche Aufzeichnungen über die Eltern aufbewahren, zu denen die Kinder zu einem späteren Zeitpunkt Zugang haben können, so dass der Pflicht zur Erfüllung aller Bestimmungen des Übereinkommens Rechnung getragen wird. (2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 31) • Der Ausschuss wiederholt daher seine vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 47) und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, eine nationale Politik und Strategie gegen weibliche Genitalverstümmelung zu entwerfen und: (a) Schulungen zur Verhütung und Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung für alle relevanten Berufsgruppen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Krankenhauspersonal sowie Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Beraterinnen und Berater der Telefonhotlines für Kinder, zur Verfügung zu stellen; (b) Weitere Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen zur Verhütung dieser Praktik auszuweiten und zu organisieren, u.a. durch die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Medien. In dieser Hinsicht sollte ein besonderer Schwerpunkt auf Kampagnen gelegt werden, die sich direkt an gefährdete Mädchen richten und diese über den Zugang zu Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten informieren sowie; (c) In seinen internationalen Kooperationsprogrammen Maßnahmen zur Eliminierung der weiblichen Genitalverstümmelung weiter zu stärken, z. B. durch die Ausweitung der finanziellen und technischen Hilfe für Länder, in denen weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird. (2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 39) • Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat: (a) Sein System der Familienunterstützung verbessert und sicherstellt, dass Kinder nur zu ihrem eigenen Wohl in Pflegefamilien untergebracht werden; (b) Jugendhilfeeinrichtungen mit angemessenen personellen und finanziellen Mitteln ausstattet, damit sie allen Familien mit sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, auch Familien mit Migrationshintergrund, zur Verfügung stehen, insbesondere durch die Überwindung der Sprachbarriere sowie; (c) Seine Politik der Unterbringung von Kindern in anderen EU-Staaten überprüft und eine angemessene Aufsicht, Kontrolle und Evaluation vorsieht. (2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 47)

<p>Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i></p>	<p>UN-Menschenrechtsgremium (Treaty Body)</p>
<p>regarding exibilities to protect public health, and, in particular, provide access to medicines for all</p> <p>3.c Substantially increase health financing and the recruitment, development, training and retention of the health workforce in developing countries, especially in least developed countries and small island developing States</p> <p>3.d Strengthen the capacity of all countries, in particular developing countries, for early warning, risk reduction and management of national and global health risks</p>	<p>UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechtsausschuss) - CEDAW</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zur Verbesserung der Gesundheitsleistungen und Einbindung eines geschlechterspezifischen Ansatzes in alle Programme, Dienstleistungen und Reformen des Gesundheitswesens entsprechend der allgemeinen Empfehlung Nr. 24 des Ausschusses fortzusetzen, damit alle Frauen und Männer überall im gesamten Staatsgebiet gleichberechtigten Zugang zu angemessenen und geeigneten Gesundheitsleistungen haben. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Entscheidungspositionen im Gesundheitswesen zu einem proportionalen Anteil mit Frauen besetzt sind, damit die Bedürfnisse und Ansichten von Frauen besser berücksichtigt werden. Weiter fordert er den Vertragsstaat auf, die effektive Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von HIV/AIDS sicherzustellen und im nächsten Bericht detaillierte Statistiken und Analysedaten zum Thema Frauen und HIV/AIDS vorzulegen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in Bezug auf die in der Zivilgesellschaft aufgetretenen Bedenken hinsichtlich reproduktionsmedizinischer Behandlungen tätig zu werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Daten über den Zugang von Migrantinnen, Asyl suchenden und Flüchtlingsfrauen zu Gesundheitsleistungen sowie über die Häufigkeit von Abtreibungen in Deutschland vorzulegen. (UN-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 54) <p>UN-Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterausschuss) - CAT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass Vollzugsbeamte und andere Mitarbeiter im Hinblick auf die Fixierung geschult werden, dass die zulässigen Möglichkeiten für Fixierungen in allen Bundesländern harmonisiert werden und dass die Grundsätze und Mindeststandards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zur Fixierung in allen Einrichtungen beachtet werden. (UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 16) • Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe, die Fixierung in Justizvollzugsanstalten, psychiatrischen Krankenhäusern, Jugendhaftanstalten und Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer streng zu regulieren, um ihre Anwendung in allen Einrichtungen weiter zu minimieren und ihre Anwendung im nichtmedizinischen Kontext schließlich vollständig aufzugeben. (UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 16) • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, (a) sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der medizinischen und chirurgischen Behandlung intersexueller Menschen die rechtlichen und medizinischen Standards entsprechend den Best Practices zur Einholung der aufgeklärten Einwilligung wirksam angewandt werden, einschließlich vollständiger schriftlicher und mündlicher Aufklärung über die vorgeschlagene Behandlung, deren Begründetheit und Alternativen; (b) die Vorfälle, in denen intersexuelle Menschen ohne wirksame Einverständniserklärung chirurgisch oder anderweitig medizinisch be-

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
	<p>handelt wurden, zu untersuchen, und Rechtsvorschriften zu erlassen, die den Opfern solcher Behandlungen Rechtsschutzmöglichkeiten, einschließlich angemessener Entschädigungen, gewähren; (c) das medizinische und psychologische Fachpersonal im Hinblick auf die Vielfalt der geschlechtlichen und damit verbundenen biologischen und physischen Erscheinungsformen zu schulen und weiterzubilden; und (d) die Patienten und ihre Eltern ordnungsgemäß über die Folgen unnötiger chirurgischer oder sonstiger medizinischer Eingriffe an intersexuellen Menschen aufzuklären. (UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20)</p>

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsorgane (<i>Treaty Body</i>)
<p>4. Sicherstellung einer inklusiven und gerechten Bildung von hoher Qualität und Förderung der Möglichkeit des lebenslangen Lernens für alle</p> <p>4.1 By 2030, ensure that all girls and boys complete free, equitable and quality primary and secondary education leading to relevant and effective learning outcomes</p> <p>4.2 By 2030, ensure that all girls and boys have access to quality early childhood development, care and pre-primary education so that they are ready for primary education</p> <p>4.3 By 2030, ensure equal access for all women and men to affordable and quality technical, vocational and tertiary education, including university</p> <p>4.4 By 2030, increase by [x] per cent the number of youth and adults who have relevant skills, including technical and vocational skills, for employment, decent jobs and entrepreneurship</p> <p>4.5 By 2030, eliminate gender disparities in education and ensure equal access to all levels of education and vocational training for the vulnerable, including</p>	<p align="center">UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpaktausschuss) - CESCR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, Menschenrechtsbildung, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eingeschlossen, in geeigneter Weise für Schüler und Studierende auf allen Stufen des Bildungswesens (...) und auch für Angehörige all derjenigen Berufsgruppen vorzusehen, denen eine direkte Rolle bei der Förderung und dem Schutz wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte zukommt, (...) Lehrer, Sozialarbeiter (...) eingeschlossen. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 31) • Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung und fordert den Vertragsstaat dazu auf, in die nationalen Hochschulrahmengesetzgebung eine Verringerung der Studiengebühren einzuführen, und legt dem Vertragsstaat dringend nahe, der Bundesregierung mehr Zuständigkeiten für bildungspolitische Maßnahmen zu übertragen, die derzeit in die Verantwortung der Ländern fallen. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss den Vertragsstaat erneut auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 13 über das Recht auf Bildung (1999) aufmerksam. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 30) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, bei der Umsetzung von Plänen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Schule ohne Abschluss verlassen, die sozialen Umstände einzubeziehen. Der Ausschuss fordert außerdem den Vertragsstaat dazu auf, Teilnehmer an Programmen der beruflichen Bildung verstärkt auf die Möglichkeit zum Erwerb des Sekundarschulabschlusses hinzuweisen und sie dabei zu unterstützen. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 29) • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um stereotypen Vorstellungen hinsichtlich der Geschlechterrollen entgegenzuwirken und Mädchen und Jungen darüber aufzuklären, dass ihnen gleiche Berufschancen offenstehen, damit sie eine Bildung und Ausbildung auch in anderen als den traditionell von dem jeweiligen Geschlecht dominierten Bereichen anstreben. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 16) <p align="center">UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) - CRC</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß seinen vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.43 Abs. 26) und (CRC/C/15/Add.226 Abs. 20) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat: Obligatorische Module zum Übereinkommen (= der Kinderrechtskonvention) und zu den Menschenrechten im Allgemeinen in Lehrpläne aufnimmt und ausreichende Initiativen ausarbeitet, um solche Informationen auch vulnerablen Gruppen wie Asylbewerbern, Flüchtlingen und ethnischen Minderheiten zur Verfügung zu stellen; Systematische und fortlaufende Weiterbildungsprogramme zum Übereinkommen (= der Kinderrechtskonvention) für alle Fachkräftegruppen, die mit Kindern arbeiten, wie Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Vollzugsbeamtinnen und -beamte, Beamtinnen und Beamte, Lehrerinnen und Lehrer, Gesundheitsfachkräfte (einschließlich Psychologinnen und Psychologen) sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entwickelt; Ein größeres Engagement seitens der Medien bei der kindgerechten Sensibilisierung für das Übereinkommen (= die Kinderrechtskonvention) fördert, insbesondere durch einen umfassenderen Einsatz sozialer Medien, aber auch der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens

<p>Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i></p>	<p>UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)</p>
<p>persons with disabilities, indigenous peoples and children in vulnerable situations</p> <p>4.6 By 2030, ensure that all youth and at least [x] per cent of adults, both men and women, achieve literacy and numeracy</p> <p>4.7 By 2030, ensure that all learners acquire the knowledge and skills needed to promote sustainable development, including, among others, through education for sustainable development and sustainable lifestyles, human rights, gender equality, promotion of a culture of peace and non-violence, global citizenship and appreciation of cultural diversity and of culture's contribution to sustainable development</p> <p>4.a Build and upgrade education facilities that are child, disability and gender sensitive and provide safe, non-violent, inclusive and effective learning environments for all</p> <p>4.b By 2020, expand by [x] per cent globally the number of scholarships available to developing countries, in particular least developed countries, small island developing States and African countries, for enrolment in higher education, including vocational training and information and communications</p>	<p>und sonstiger Medien, sowie durch die aktive Einbindung von Kindern in die Öffentlichkeitsarbeit. (2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 20)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat eine umfassende nationale Politik für frühkindliche Bildung und Betreuung in Einklang mit der Lissabon-Strategie 2020 verabschiedet und dass er sicherstellt, dass alle Kinder ohne Diskriminierung Zugang zu qualitativ hochwertiger frühkindlicher Bildung und Betreuung haben. (2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 49) • Angesichts Artikel 23 des Übereinkommens und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 9 (2006) zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, einen menschenrechtsbasierenden Ansatz beim Thema Behinderung zu verfolgen, und empfiehlt dem Vertragsstaat insbesondere: Die bundesweite Einführung eines inklusiven Bildungssystems weiterzuverfolgen und sicherzustellen, dass die erforderlichen Mittel verfügbar sind und zwar auch durch die Nutzung der Mittel, die für Förderschulen bereitgestellt sind; Alle erforderlichen gesetzgeberischen und strukturellen Reformen durchzuführen um sicherzustellen, dass Kindern mit Behinderungen das Recht auf eine inklusive Bildung gewährt wird, und Vorsorge zu treffen, dass es das Recht auf individuelle Unterstützung und eine angemessene Vorkehrungen im Bildungsbereich umfasst; Sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen und ihre Familien an der Entscheidung beteiligt werden, ob das Kind eine Förderschule besuchen sollte oder nicht. (2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 51) • Unter Berücksichtigung seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2001) zu den Bildungszielen und der Empfehlungen durch den VN-Sonderberichterstatter für Bildungsfragen in seinem Bericht über seinen Besuch in Deutschland (A/HRC/4/29/Add.3) empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat: Die erforderlichen Maßnahmen zur stärkeren Harmonisierung der Lehrpläne der verschiedenen Bundesländer ergreift, um die Mobilität der Schülerinnen und Schüler zwischen den Bundesländern zu erleichtern; Eine Revision des aktuellen Bildungssystems vornimmt, bei dem die Schülerinnen und Schüler in einem sehr frühen Stadium auf unterschiedliche Schullaufbahnen aufgeteilt werden, und es inklusiver gestaltet; Ausreichende personelle, technische und finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, um Kindern aus ethnischen Minderheiten in schulischen Einrichtungen zusätzliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen. (2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 67) • In Übereinstimmung mit den Artikeln 18(3) und 25 des Übereinkommens und angesichts der Empfehlungen des Ausschusses für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte [E/C.12/1/Add. 68, Abs. 44] empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, geeignete Maßnahmen zur Einrichtung einer größeren Zahl von Kinderbetreuungsdiensten zu ergreifen, um den Bedürfnissen erwerbstätiger Eltern gerecht zu werden sowie staatliche Standards zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass allen Kindern eine qualifizierte Betreuung zugänglich ist. (2004, CRC/C/15/Add.226, Ziff. 49)

<p>Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i></p>	<p>UN-Menschenrechtsgremium (Treaty Body)</p>
<p>technology, technical, engineering and scientific programmes, in developed countries and other developing countries</p> <p>4.c By 2030, increase by [x] per cent the supply of qualified teachers, including through international cooperation for teacher training in developing countries, especially least developed countries and small island developing States</p>	<p style="text-align: center;">UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtsausschuss) - CRPD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, (a) umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Zielvorgaben zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen Finanzmittel und des erforderlichen Personals auf allen Ebenen; (b) im Interesse der Inklusion das segregierte Schulwesen zurückzubauen, und empfiehlt, dass Regelschulen mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderungen aufnehmen, sofern dies deren Willensentscheidung ist; (c) dafür Sorge zu tragen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und vor Gericht rechtlich durchsetzbar und einklagbar sind; CRPD/C/DEU/CO/19 (d) die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Barrierefreiheit des schulischen Umfelds, der Schulmaterialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in den regulären Bildungseinrichtungen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen. (UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 46) <p style="text-align: center;">UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechtsausschuss) - CEDAW</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Situation von Flüchtlings- und asylsuchenden Mädchen, insbesondere derjenigen ohne Ausweispapiere, in allen Bildungsebenen genau zu beobachten und sich auch weiterhin ihrer Probleme im Schulsystem anzunehmen. (UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 34) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, dafür zu sorgen, dass inhaftierte Mädchen ein umfassendes Unterrichtsprogramm (einschließlich Sportunterricht) erhalten und dass ihnen angemessene geschlechtsspezifische und kindgerechte Maßnahmen geboten werden, die auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielen. (UN-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 58) • Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, sein Programm zur Erweiterung des Angebots an Studienfächern und Berufsausbildungen für Mädchen und Jungen zu stärken und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Mädchen zur Wahl nicht traditioneller Bildungsbereiche zu bewegen. (UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 34) <p style="text-align: center;">UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (UN-Antirassismus-Ausschuss) - CERD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 30 (2004) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats ansässige Kinder von Asylsuchenden bei der Einschulung nicht auf Hindernisse stoßen. (UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2008, CERD/C/DEU/CO/18, Ziff. 22) • Unter Hinweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 30 (2004) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, wirksame

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
	<p>Maßnahmen zu ergreifen, um die Integration von Kindern ausländischer Eltern in den Regelschulen sicherzustellen und die Problematik der Überweisung dieser Kinder in Sonderschulen einschließlich der Kriterien für solche Überweisungen zu überdenken sowie die gegenwärtigen Maßnahmen zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse dieser Kinder zu verbessern. (UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2008, CERD/C/DEU/CO/18, Ziff. 23)</p>

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
<p>5. Erreichen der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung aller Frauen und Mädchen</p> <p>5.1 End all forms of discrimination against all women and girls everywhere</p> <p>5.2 Eliminate all forms of violence against all women and girls in the public and private spheres, including trafficking and sexual and other types of exploitation</p> <p>5.3 Eliminate all harmful practices, such as child, early and forced marriage and female genital mutilation</p> <p>5.4 Recognize and value unpaid care and domestic work through the provision of public services, infrastructure and social protection policies and the promotion of shared responsibility within the household and the family as nationally appropriate"</p> <p>5.5 Ensure women's full and effective participation and equal opportunities for leadership at all levels of decision-making in political, economic and public life</p> <p>5.6 Ensure universal access to sexual and reproductive health and reproductive rights as agreed in accordance with the Programme of Action of the International Conference on Population and Development and the Beijing</p>	<p>UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpaktausschuss) - CESCR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, weiterhin die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen und Pläne im Hinblick auf die Häufigkeit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere bei bestimmten ethnischen Gruppen, zu bewerten. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 23) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die Gleichheit von Männern und Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen im öffentlichen und im privaten Sektor zu fördern. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, zu erwägen, dies durch die Annahme von Quoten im öffentlichen Sektor und die Schaffung wirksamer Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Vertragsstaates über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung durch die Akteure des Privatsektors zu erreichen. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 15) <p>UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechts-Ausschuss) - CEDAW</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Migrantinnen, Flüchtlings-, Asyl suchenden und Minderheiten angehörenden Frauen zu verstärken. Er ermutigt den Vertragsstaat, vorsorglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung dieser Frauen, und zwar sowohl in ihren Gemeinschaften als auch in der Gesellschaft als Ganzes, zu verhindern, um gegen sie gerichtete Gewalt zu bekämpfen und ihre Kenntnisse über die Verfügbarkeit von sozialen Leistungen und Rechtsmitteln zu verbessern und um sie mit ihren Rechten auf Gleichstellung und ein Leben ohne Diskriminierung vertraut zu machen. Darüber hinaus drängt der Ausschuss den Vertragsstaat, wirksame Maßnahmen zur Eingliederung dieser Frauen in den deutschen Arbeitsmarkt zu ergreifen. Außerdem fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, Diskriminierungen von Migrantinnen, Flüchtlings-, Asyl suchenden und Minderheiten angehörenden Frauen regelmäßig und umfassend zu untersuchen, statistische Daten über ihre Situation in Bezug auf ihre Beschäftigung, Bildung und Gesundheit und über alle Formen von Gewalt, denen sie möglicherweise ausgesetzt sind, zusammenzutragen und diese Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen. (UN-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 60) • Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, die Probleme von Migrantinnen, die auf vielerlei Weise unter Diskriminierung leiden bei seiner Beschäftigungspolitik und in seinen Arbeitsmarktprogrammen unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen. (UN-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 38) • Entsprechend seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 19 drängt der Ausschuss den Vertragsstaat, sicherzustellen, dass umfassende Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen ergriffen werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die effektive Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 2007 sicherzustellen, alle Arten von Gewalt gegen Frauen, insbesondere jene, die zur Ermordung von Frauen führen, zu untersuchen

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
<p>Platform for Action and the outcome documents of their review conferences</p> <p>5.a Undertake reforms to give women equal rights to economic resources, as well as access to ownership and control over land and other forms of property, financial services, inheritance and natural resources, in accordance with national laws</p>	<p>und zu analysieren und Umsetzungsmaßnahmen weiter voranzutreiben, um derartige Gewalt zu verhindern sowie den Opfern Schutz und unterstützende Leistungen zu bieten und die Täter zu bestrafen und wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Darüber hinaus wird der Vertragsstaat zur Implementierung von Gesetzen aufgefordert, die eine Berücksichtigung von Verurteilungen wegen häuslicher Gewalt bei gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- und Besuchsrecht verlangen. (UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 42)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die Maßnahmen, die als Konsequenz aus den Ergebnissen der Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes getroffen wurden, sowie Daten über die Ausbeutung von Frauen und über Prostitution, auch über heimliche Prostitution, vorzulegen. Der Vertragsstaat wird darin bestärkt, auch weiterhin Strategien und Programme zu entwickeln, um Frauen vor dem Schritt in die Prostitution zu bewahren, sowie Rehabilitations- und Unterstützungsprogramme für Frauen und Mädchen, die aus der Prostitution aussteigen möchten, unter anderem mit Informations- und Unterstützungsangeboten in Bezug auf alternative Möglichkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts durchzuführen. (UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 50) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat mit Nachdruck auf, in seinem nächsten periodischen Bericht statistische Daten über die Anzahl der Fälle von Genitalverstümmelung bei in Deutschland lebenden Frauen und Mädchen vorzulegen. (UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 46) • Der Ausschuss empfiehlt proaktive Maßnahmen, um mehr Frauen zur Bewerbung um hochrangige Positionen, insbesondere an den Hochschulen, zu ermutigen, und schlägt dem Vertragsstaat vor, gemäß Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens und gemäß der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses zeitweilige Sondermaßnahmen zu ergreifen, um die Realisierung der De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu beschleunigen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in seinen Gleichstellungsgesetzen weiterhin Bestimmungen vorzusehen, die sowohl im öffentlichen Dienst wie in der Privatwirtschaft zur Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen ermächtigen, einschließlich der Vorgabe von Zielen und Quoten, unterstützt durch ein System von Anreizen. (UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 32) • Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Unterstützung von Frauen und Männern bei der Schaffung eines Gleichgewichts zwischen familiären und beruflichen Verpflichtungen unter anderem durch weitere Bewusstseinsförderungs- und Bildungsinitiativen für Frauen wie für Männer zum Thema einer angemessenen Aufteilung von Kinderbetreuung und häuslichen Aufgaben sowie sicherzustellen, dass Teilzeitstellen nicht mehr ausschließlich von Frauen angenommen werden. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, seine Bemühungen um eine Verbesserung der Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und Qualität von Betreuungsplätzen für Schulkinder zu erhöhen, um die Rückkehr von Frauen auf den Arbeitsmarkt zu erleichtern. (UN-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 30) • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Förderung der gerechten Aufteilung der häuslichen und familiären Aufgaben zwischen Frauen und Män-

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
	<p>uern unter anderem durch die Schaffung starkerer Anreize fur Manner zur Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternzeit zuverstarken. (UN-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 38)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung fur beide Ehegatten zu untersuchen und dabei besonderes Gewicht auf das groere Humankapital und Verdienstpotezial von mannlichen Ehegatten aufgrund ihrer Vollzeitbeschaftigung und ununterbrochenen beruflichen Laufbahn zu legen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eine Uberprufung seiner derzeitigen Gesetze in Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung und die Beruckichtigung diesbezuglicher Informationen in seinem nachsten periodischen Bericht. Angesichts des noch immer unzureichenden Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen im Vertragsstaat empfiehlt der Ausschuss diesem, das neue Unterhaltsgesetz dahingehend zu andern, dass die schwierige Lage geschiedener Frauen mit Kindern darin Beruckichtigung findet. (UN-Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 56) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemuhungen weiter zu verstarken und proaktive und nachhaltige Manahmen zu ergreifen, um stereotype Ansichten zu den Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Mannern durch Bewusstseinsforderungs- und Bildungskampagnen zu bekampfen und um von Stereotypen gepragte Rollenbilder von Frauen mit Migrationshintergrund mit dem Ziel ihrer gesellschaftlichen Integration zu beseitigen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verfassung des Vertragsstaates es der Bundesregierung verbietet, von den Medien die Vermittlung eines positiven Frauenbilds zu verlangen, er empfiehlt dem Vertragsstaat jedoch, die Massenmedien darin zu bestarken, den kulturellen Wandel im Hinblick auf die Rollen und Aufgaben, die Frauen und Mannern gema sind, zu fordern, so wie dies in Artikel 5 des Ubereinkommens verlangt wird. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich an die Empfehlungen zu halten, die auf der 18. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Lander im Oktober 2008 und insbesondere im Vorschlag zur Sicherstellung der Chancengleichheit ausgesprochen wurden, insbesondere an den Vorschlag, die Chancengleichheit in den fur die Programmgestaltung und Planung des Programms verantwortlichen Gremien sicherzustellen und eine Aktionswoche zu diesem Thema durchzufuhren. (UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 28) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrucklich auf, konkrete Ziele wie Quoten und Fristen festzulegen, um das Erreichen einer substanziellen Gleichstellung zwischen Frau und Mann in den relevanten Bereichen des Ubereinkommens zu beschleunigen. (UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 26) • Der Ausschuss weist den Vertragsstaat auf die Tatsache hin, dass ein lediglich formales oder programmatisches Konzept nicht ausreicht, um die De-facto-Gleichstellung der Frau mit dem Mann zu erzielen, und dass die Anwendung zeitweiliger Sondermanahmen Bestandteil einer notwendigen Strategie zur beschleunigten Verwirklichung einer substanziellen Gleichstellung der Geschlechter mit besonderem Gewicht auf den Bereichen Beschaftigung, staatlicher und privater Sektor und Teilhabe am offentlichen Leben ist. (UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 26)

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 sorgfältig zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der erweiterte Geltungsbereich des Gesetzes wirksam zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen von dem Übereinkommen erfassten Bereichen angewendet wird. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Möglichkeit einer Ergänzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in Betracht zu ziehen, damit es auch für entsprechende Aspekte der häuslichen und Privatsphäre gilt und die Beweislast umkehrt, um die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau zu erleichtern. (UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 18) <p style="text-align: center;">UN-Ausschuss über bürgerliche und politische Rechte (UN-Menschenrechtsausschuss) - HRC</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter verstärken und insbesondere die Maßnahmen zum Schutz von Frauen türkischer oder russischer Herkunft ausbauen. Er sollte den Zugang zu bestehenden Beratungs- und Hilfsangeboten für besonders gefährdete und marginalisierte weibliche Gewaltopfer weiter erleichtern, mutmaßliche Fälle solcher Gewalt untersuchen, die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen und im Falle einer Verurteilung bestrafen. Zudem sollte der Vertragsstaat die Bund-Länder-Koordination bei dieser Thematik verbessern und regelmäßig die Ergebnisse seiner Initiativen evaluieren. (Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff.9) • Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen in der Privatwirtschaft deutlich verstärken, unter anderem, indem er aufmerksam verfolgt, wie die Unternehmen den Deutschen Corporate Governance Kodex von 2010 umsetzen. Der Vertragsstaat sollte die Karriereförderung von Frauen weiter vorantreiben, unter anderem durch die strikte Anwendung des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. (2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 8) <p style="text-align: center;">UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechts-Ausschuss) - CRPD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, (a) Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, durchzuführen, einschließlich Fördermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen. (UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 16)

<p>Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i></p>	<p>UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)</p>
<p>8. Förderung von kontinuierlichem, inklusivem und nachhaltigem Wirtschaftswachstum, produktiver Vollbeschäftigung und menschwürdiger Arbeit für alle</p> <p>8.1 Sustain per capita economic growth in accordance with national circumstances and, in particular, at least 7 per cent gross domestic product growth per annum in the least developed countries</p> <p>8.2 Achieve higher levels of economic productivity through diversification, technological upgrading and innovation, including through a focus on high-value-added and labour-intensive sectors</p> <p>8.3 Promote development-oriented policies that support productive activities, decent job creation, entrepreneurship, creativity and innovation, and encourage the formalization and growth of micro-, small- and medium-sized enterprises, including through access to financial services</p> <p>8.4 Improve progressively, through 2030, global resource efficiency in consumption and production and endeavour to decouple economic growth from environmental degradation, in accordance with the 10-year framework of pro-</p>	<p>UN-Ausschuss über bürgerliche und politische Rechte (UN-Menschenrechtsausschuss) - HRC</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vertragsstaat soll konkrete Maßnahmen zur Verringerung des zwischen Frauen und Männern fortbestehenden Lohngefälles ergreifen und gegen alle Ursachen, die dieses Gefälle verstärken, vorgehen. (2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 8) <p>UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpaktausschuss) - CESCR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Bundesagentur für Arbeit Dienstleistungen anbietet, durch die Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, eine geeignete Beschäftigung zu finden und zu behalten und sich beruflich weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss den Vertragsstaat auf seine Empfehlungen über die Rechte hinsichtlich der Arbeit von Menschen mit Behinderungen, die in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 (1994) über Menschen mit Behinderungen dargelegt sind. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat ferner, in seinem nächsten periodischen Bericht nach Jahren aufgeschlüsselte Daten über die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen vorzulegen. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 17) <p>UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechtsausschuss) - CEDAW</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss betont, dass die Realisierung der De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt, auch in der Privatwirtschaft, mit dem Ziel der Einhaltung des Artikels 11 des Übereinkommens, eine Verpflichtung des Vertragsstaates im Rahmen des Übereinkommens ist. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, eine entsprechende Politik zu verfolgen und alle notwendigen Maßnahmen, auch zeitweilige Sondermaßnahmen gemäß Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens und der allgemeinen Empfehlung Nr. 25 mit befristeten Zielvorgaben – zu ergreifen, um die sowohl horizontale als auch vertikale Trennung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund des Geschlechts zu beseitigen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die Situation der Frauen zu untersuchen und korrektive Maßnahmen zu ergreifen, darunter die Überprüfung des Konstrukts der „Bedarfsgemeinschaften“. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, in seinen nächsten periodischen Bericht Informationen über den Umfang der ergriffenen zeitweiligen Sondermaßnahmen und deren Auswirkungen in der Privatwirtschaft sowie Informationen über die zur Verbesserung der Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt getroffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen einzubeziehen. (2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 38) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich zur Ergreifung konkreter proaktiver Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern auf. Insbesondere fordert er den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass nicht-diskriminierende Arbeitsplatzbewertungen und Arbeitsplatzvergabesysteme eingeführt und umgesetzt werden. Darüber hinaus schlägt der Ausschuss dem Vertragsstaat vor, ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft unter Einbeziehung einer geschlechterspezifischen Definition des Lohn-Begriffs in Lohnver-

<p>Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i></p>	<p>UN-Menschenrechtsgremium (Treaty Body)</p>
<p>grammes on sustainable consumption and production, with developed countries taking the lead</p> <p>8.5 By 2030, achieve full and productive employment and decent work for all women and men, including for young people and persons with disabilities, and equal pay for work of equal value</p> <p>8.6 By 2020, substantially reduce the proportion of youth not in employment, education or training</p> <p>8.7 Take immediate and effective measures to secure the prohibition and elimination of the worst forms of child labour, eradicate forced labour and, by 2025, end child labour in all its forms, including the recruitment and use of child soldiers</p> <p>8.8 Protect labour rights and promote safe and secure working environments for all workers, including migrant workers, in particular women migrants, and those in precarious employment</p> <p>8.9 By 2030, devise and implement policies to promote sustainable tourism that creates jobs and promotes local culture and products</p>	<p>einbarungen und in den Lohnstrukturen in Unternehmen zu erwägen oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unter diesem Gesichtspunkt zu ändern. (2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 40)</p> <p>UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtsausschuss) - CRPD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch (a) die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen; (b) die schrittweise Abschaffung der Behindertenwerkstätten durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt; (c) die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihrer Sozial- und Altersversicherung erfahren, die gegenwärtig an die Behindertenwerkstätten gebunden ist; (d) die Sammlung von Daten über die Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. (UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 50)

<p>Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i></p>	<p>UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)</p>
<p>8.10 Strengthen the capacity of domestic financial institutions to encourage and expand access to banking, insurance and financial services for all</p> <p>8.a Increase Aid for Trade support for developing countries, in particular least developed countries, including through the Enhanced Integrated Framework for Trade-Related Technical Assistance to Least Developed Countries</p> <p>8.b By 2020, develop and operationalize a global strategy for youth employment and implement the Global Jobs Pact of the International Labour Organization</p>	

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
<p>10. Reduzierung der Ungleichheiten in und zwischen Ländern</p> <p>10.1 By 2030, progressively achieve and sustain income growth of the bottom 40 per cent of the population at a rate higher than the national average</p> <p>10.2 By 2030, empower and promote the social, economic and political inclusion of all, irrespective of age, sex, disability, race, ethnicity, origin, religion or economic or other status</p> <p>10.3 Ensure equal opportunity and reduce inequalities of outcome, including by eliminating discriminatory laws, policies and practices and promoting appropriate legislation, policies and action in this regard</p> <p>10.5 Improve the regulation and monitoring of global financial markets and institutions and strengthen the implementation of such regulations</p> <p>10.6 Ensure enhanced representation and voice for developing countries in decision-making in global international economic and financial institutions in order to deliver more effective, credible, accountable and legitimate institutions</p> <p>10.7 Facilitate orderly, safe, regular</p>	<p align="center">UN-Ausschuss über bürgerliche und politische Rechte (UN-Menschenrechtsausschuss) - HRC</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vertragsstaat sollte außerdem seine Bemühungen zur Integration von Mitgliedern der Gemeinschaft der Sinti und Roma in Deutschland verstärken, indem er ihren Zugang zu Bildung, Wohnraum, Beschäftigung und medizinischer Versorgung entschlossen fördert. Der Vertragsstaat sollte seine Aufklärungskampagne fortsetzen und für Toleranz zwischen den Gemeinschaften eintreten. (Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 17) • Der Vertragsstaat sollte die notwendigen Schritte unternehmen, um den Wortlaut von § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 klarer zu fassen und sicherzustellen, dass er von Vermietern nicht dazu missbraucht wird, Menschen mit Migrationshintergrund bei der Wohnraumvermietung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft zu diskriminieren. (2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 7) <p align="center">UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpaktausschuss) - CESCR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die regionalen Unterschiede zwischen den westlichen und den östlichen Bundesländern im Bereich der Beschäftigung zu beseitigen, unter anderem durch die Annahme von Beschäftigungsstrategien und -aktionsplänen, die spezifisch auf die Regionen mit der höchsten Arbeitslosigkeit ausgerichtet sind. Ferner empfiehlt der Ausschuss, dass diese Strategien und Aktionspläne Programme für die fachliche und berufliche Bildung umfassen, um so der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu entsprechen. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 18 zum Recht auf Arbeit (2005) aufmerksam. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 14) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in seinen bildungs-, beschäftigungs- und sozialpolitischen Maßnahmen und -programmen die Themen, mit denen Menschen mit Migrationshintergrund konfrontiert sind, aufzugreifen und dabei auch konkrete Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind, die Menschen mit Migrationshintergrund bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen, und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften gegen sich auf Rasse gründende Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zu überwachen. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 12) <p align="center">UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (UN-Antirassismusausschuss) - CERD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss ermuntert den Vertragsstaat, die Ratifizierung der Internationalen Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (angenommen durch die Resolution A/RES/45/158 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1990) zu erwägen, um den Schutz ausländischer Staatsbürger vor Rassendiskriminierung zu stärken. (UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2008, CERD/C/DEU/CO/18, Ziff. 29)

<p>Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i></p>	<p>UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)</p>
<p>and responsible migration and mobility of people, including through the implementation of planned and well-managed migration policies</p> <p>10.a Implement the principle of special and differential treatment for developing countries, in particular least developed countries, in accordance with World Trade Organization agreements</p> <p>10.b Encourage official development assistance and financial flows, including foreign direct investment, to States where the need is greatest, in particular least developed countries, African countries, small island developing States and landlocked developing countries, in accordance with their national plans and programmes</p> <p>10.c By 2030, reduce to less than 3 per cent the transaction costs of migrant remittances and eliminate remittance corridors with costs higher than 5 per cent</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die gleiche Wahrnehmung des Rechts auf angemessenen Wohnraum dadurch zu garantieren, dass sichergestellt wird, dass Wohnungsvermittlungsstellen und andere Anbieter von Unterkünften diskriminierende Praktiken unterlassen. Außerdem ermuntert der Ausschuss den Vertragsstaat, eine Änderung von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu erwägen, um Art. 5 Buchstabe e Ziffer iii des Übereinkommens Rechnung zu tragen. (UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2008, CERD/C/DEU/CO/18, Ziff. 17) <p style="text-align: center;">UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpaktausschuss) - CESCR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die regionalen Unterschiede zwischen den westlichen und den östlichen Bundesländern im Bereich der Beschäftigung zu beseitigen, unter anderem durch die Annahme von Beschäftigungsstrategien und -aktionsplänen, die spezifisch auf die Regionen mit der höchsten Arbeitslosigkeit ausgerichtet sind. Ferner empfiehlt der Ausschuss, dass diese Strategien und Aktionspläne Programme für die fachliche und berufliche Bildung umfassen, um so der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu entsprechen. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 18 zum Recht auf Arbeit (2005) aufmerksam. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 14)

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
<p>11. Inklusive, sichere, resiliente und nachhaltige Städte und Siedlungen</p> <p>11.1 By 2030, ensure access for all to adequate, safe and affordable housing and basic services and upgrade slums</p> <p>11.2 By 2030, provide access to safe, affordable, accessible and sustainable transport systems for all, improving road safety, notably by expanding public transport, with special attention to the needs of those in vulnerable situations, women, children, persons with disabilities and older persons</p> <p>11.3 By 2030, enhance inclusive and sustainable urbanization and capacity for participatory, integrated and sustainable human settlement planning and management in all countries</p> <p>11.4 Strengthen efforts to protect and safeguard the world's cultural and natural heritage</p> <p>11.5 By 2030, significantly reduce the number of deaths and the number of people affected and substantially decrease the direct economic losses relative to global gross domestic product caused by disasters, including water-related disasters, with a focus on protecting the poor and people in</p>	<p align="center">UN-Ausschuss über bürgerliche und politische Rechte (UN-Menschenrechtsausschuss) - HRC</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vertragsstaat sollte die notwendigen Schritte unternehmen, um den Wortlaut von § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 klarer zu fassen und sicherzustellen, dass er von Vermietern nicht dazu missbraucht wird, Menschen mit Migrationshintergrund bei der Wohnraumvermietung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft zu diskriminieren. (2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 7) <p align="center">UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung(UN-Antirassismus-Ausschuss) - CERD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die gleiche Wahrnehmung des Rechts auf angemessenen Wohnraum dadurch zu garantieren, dass sichergestellt wird, dass Wohnungsvermittlungsstellen und andere Anbieter von Unterkünften diskriminierende Praktiken unterlassen. Außerdem ermuntert der Ausschuss den Vertragsstaat, eine Änderung von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu erwägen, um Art. 5 Buchstabe e Ziffer iii des Übereinkommens Rechnung zu tragen. (UN-Anti-Rassismus-Ausschuss, 2008, CERD/C/DEU/CO/18, Ziff. 17)

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
<p>vulnerable situations</p> <p>11.6 By 2030, reduce the adverse per capita environmental impact of cities, including by paying special attention to air quality and municipal and other waste management</p> <p>11.7 By 2030, provide universal access to safe, inclusive and accessible, green and public spaces, in particular for women and children, older persons and persons with disabilities</p> <p>11.a Support positive economic, social and environmental links between urban, peri-urban and rural areas by strengthening national and regional development planning</p> <p>11.b By 2020, substantially increase the number of cities and human settlements adopting and implementing integrated policies and plans towards inclusion, resource efficiency, mitigation and adaptation to climate change, resilience to disasters, and develop and implement, in line with the Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015-2030, holistic disaster risk management at all levels</p> <p>11.c Support least developed countries, including through financial and technical assistance, in building sustainable and resilient buildings utilizing local materials</p>	

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
<p>16. Förderung friedlicher und inklusiver Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung, Ermöglichen des Zugangs zu Rechtsmitteln für alle und Aufbau von effektiven, rechenschaftspflichtigen und inklusiven Institutionen auf allen Ebenen</p> <p>16.1 Significantly reduce all forms of violence and related death rates everywhere</p> <p>16.2 End abuse, exploitation, trafficking and all forms of violence against and torture of children</p> <p>16.3 Promote the rule of law at the national and international levels and ensure equal access to justice for all</p> <p>16.4 By 2030, significantly reduce illicit financial and arms flows, strengthen the recovery and return of stolen assets and combat all forms of organized crime</p> <p>16.5 Substantially reduce corruption and bribery in all their forms</p> <p>16.6 Develop effective, accountable and transparent institutions at all levels</p> <p>16.7 Ensure responsive, inclusive, participatory and representative de-</p>	<p style="text-align: center;">UN-Ausschuss über bürgerliche und politische Rechte (UN-Menschenrechtsausschuss) - HRC</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vertragsstaat sollte konkrete Maßnahmen ergreifen, um die Wirksamkeit seiner Gesetze zu erhöhen und alle mutmaßlichen Fälle rassistisch motivierter Handlungen zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. (Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 17) • Der Vertragsstaat sollte Vorwürfe über Menschenhandel systematisch und nachdrücklich untersuchen, die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen und im Falle einer Verurteilung bestrafen und für Entschädigungen sorgen. Der Vertragsstaat sollte den Opfern von Menschenhandel den Zugang zum Rechtsschutz ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen weiter erleichtern und regelmäßig die Ergebnisse aller Initiativen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel evaluieren. (Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 13) • Der Vertragsstaat sollte die Bundesländer ermutigen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Identifizierung von Polizeibeamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern, damit diese wegen Fehlverhaltens zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie in Misshandlungen verwickelt sind. (Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 10) • Der Vertragsstaat sollte a) sicherstellen, dass alle Misshandlungsvorwürfe gegen Polizei- und Justizvollzugsbeamte aufgenommen und unverzüglich, gründlich und unparteiisch untersucht werden, und dass die Verantwortlichen entsprechend bestraft und die Opfer entschädigt werden; b) sicherstellen, dass Opfer von Misshandlungen durch Justizvollzugsbeamte ihre Rechte kennen und ohne Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen Beschwerde einlegen können; c) unabhängige Beschwerdestellen einrichten, die sich mit Vorwürfen über Misshandlungen durch die Polizei befassen, wie vom Ausschuss bereits früher empfohlen. (Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 10) • Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass niemand, auch keine terrorismusverdächtige Person, im Falle der Auslieferung oder Abschiebung der Gefahr von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt ist. Der Vertragsstaat sollte anerkennen, dass es umso unwahrscheinlicher ist, dass die konkrete Gefahr einer solchen Behandlung durch diplomatische Zusicherungen vermieden werden kann, je systematischer die Praxis der Folter ist, mögen die eventuell vereinbarten Follow-Up-Kontrollen auch noch so streng sein. Zudem sollte der Vertragsstaat bei der Verwendung solcher Zusicherungen größte Vorsicht walten lassen und eindeutige und transparente Verfahren einführen, die eine angemessene justizielle Überprüfung ermöglichen, bevor eine Person abgeschoben oder ausgeliefert wird, sowie wirksame Instrumente zur Überwachung des Schicksals von Betroffenen schaffen. (Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 12) • Der Vertragsstaat sollte den Aufgabenbereich der Antidiskriminierungsstelle des Bundes auch um die Befugnis erweitern, ihr zur Kenntnis gebrachte Beschwerden zu untersuchen und gerichtliche Verfahren einzuleiten, damit sie ihre Effizienz erhöhen kann. (Menschenrechtsausschuss, 2012, CCPR/DEU/CO/6, Ziff. 6)

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
<p>cision-making at all levels</p> <p>16.8 Broaden and strengthen the participation of developing countries in the institutions of global governance</p> <p>16.9 By 2030, provide legal identity for all, including birth registration</p> <p>16.10 Ensure public access to information and protect fundamental freedoms, in accordance with national legislation and international agreements</p> <p>16.a Strengthen relevant national institutions, including through international cooperation, for building capacity at all levels, in particular in developing countries, to prevent violence and combat terrorism and crime</p> <p>16.b Promote and enforce non-discriminatory laws and policies for sustainable development</p>	<p style="text-align: center;">UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) - CRC</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss verweist den Vertragsstaat auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls und gemäß seinen vorherigen Empfehlungen (CRC/C/15/Add.226, Abs. 27) rät er dazu, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen verstärkt um zu gewährleisten, dass dieses Recht in alle gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Verfahren sowie in alle politischen Maßnahmen, Programme und Projekte, die sich auf Kinder beziehen oder Auswirkungen auf sie haben, angemessen integriert und konsequent angewandt wird. In dieser Hinsicht wird der Vertragsstaat dazu ermutigt, Verfahren und Kriterien als Orientierung für alle betroffenen Personen mit der Befugnis zur Festlegung des Kindeswohls in allen Bereichen und zu seiner Gewichtung als vorrangige Erwägung auszuarbeiten. Solche Verfahren und Kriterien sollten an private Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichte, Verwaltungen, Gesetzgebungsorgane und die Öffentlichkeit im Ganzen weitergegeben werden. (2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 27) • Angesichts seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 zu allgemeinen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens (2003) wiederholt der Ausschuss seine vorherige Empfehlung (CRC/C/15/Add.226, Abs. 12) und fordert den Vertragsstaat dazu auf, eine angemessene und ständige nationale Stelle mit der umfassenden Kapazität und Autorität sowie ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Mitteln zu errichten oder zu benennen, welche die Umsetzung des Übereinkommens erfolgreich koordiniert. Dies sollte die Behandlung von Querschnittsthemen zwischen den unterschiedlichen Ministerien auf Bundesebene, zwischen der Bundes- und Landesebene und unter den Bundesländern umfassen. (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 14) • Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sein Aufenthaltsrecht prüft, um alle Bedingungen aufzuheben, die an die Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung für Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden, geknüpft sind. (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 73) <p style="text-align: center;">UN-Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterausschuss) - CAT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe, in der Zwischenzeit alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung der in dem Gerichtsurteil geforderten institutionellen Maßnahmen zu unternehmen, insbesondere was die Entlassung von Sicherungsverwahrten, die Verkürzung der Dauer und die Anordnung der Sicherungsverwahrung angeht, und bei der Ausarbeitung der Alternativen zur Sicherungsverwahrung den Anforderungen der Mindeststandards der Vereinten Nationen für nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln) Rechnung zu tragen. (UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 17) • Der Vertragsstaat sollte die Folter als eigenständigen Straftatbestand in sein allgemeines Strafrecht einführen und sicherstellen, dass dessen Definition alle in Artikel 1 des Übereinkommens dargelegten Elemente umfasst. Im Einklang mit der

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
	<p>Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2007) des Ausschusses zur Umsetzung von Artikel 2 durch die Vertragsstaaten sollte der Vertragsstaat auch klarstellen, welche der Fälle von Misshandlungen durch Vollzugsbeamte, die in der Beantwortung des Fragenkatalogs durch den Vertragsstaat erwähnt wurden, als Folter bzw. als andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe angesehen werden können, damit der Vertragsstaat leichter nachvollziehen kann, wie und wo das Übereinkommen umgesetzt wird, und der Ausschuss diese Umsetzung leichter überwachen kann. (UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 9)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) sicherzustellen, dass alle Vollzugsbeamten und alle medizinischen oder sonstigen Mitarbeiter, die mit der Unterbringung, Befragung oder Behandlung von in irgendeiner Form von Gewahrsam, Haft oder Arrest befindlichen Personen oder mit der Untersuchung und Dokumentation von Folter zu tun haben, regelmäßig zum Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) geschult werden und dabei die Erkennung sowohl körperlicher als auch psychischer Folgen von Folter bei den Opfern thematisiert wird, b) sicherzustellen, dass auch die Mitarbeiter, die am Entscheidungsprozess im Rahmen des Asylverfahrens beteiligt sind, entsprechend geschult und dass die vorhandenen Publikationen und Schulungsmaterialien zum Istanbul-Protokoll im Internet zugänglich gemacht werden; und c) die Weisungen an die Nachrichtendienste um systematische Verweise auf das absolute Verbot von Folter zu ergänzen. (UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 29) • Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe, (a) alles Notwendige zu unternehmen, um die Beteiligung von Vollzugsbeamten an Programmen zur außergerichtlichen Überstellung und Inhaftierung an geheimen Orten künftig zu vermeiden; und (b) spezielle Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Gemeinsamen Studie der Vereinten Nationen zur weltweiten Praxis geheimer Inhaftierungen vor dem Hintergrund der Terrorismusbekämpfung (A/HRC/13/42) auf den Weg zu bringen. Der Vertragsstaat wird dringend aufgefordert, Artikel 5 des Übereinkommens einzuhalten, dem zufolge die Kriterien für die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht auf Angehörige des Vertragsstaats zu beschränken sind. Der Vertragsstaat sollte den Ausschuss außerdem über die Rechtsschutzmöglichkeiten einschließlich der angemessenen Entschädigung informieren, die Khaled El-Masri in Übereinstimmung mit Artikel 14 des Übereinkommens gewährt worden sind. (UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 28) • Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe, dem Menschenhandel und verwandten Praktiken vorzubeugen und Fälle von Menschenhandel und verwandten Praktiken unverzüglich, gründlich und unparteiisch zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen; Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat dringend nahe, den Opfern von Menschenhandel Rechtsschutzmöglichkeiten zu gewähren; hierzu sollte auch gehören, dass die Opfer dabei unterstützt werden, Fälle von Menschenhandel der Polizei zu melden, und dass ihnen rechtliche, medizinische und psychologische Hilfen sowie Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden und sie in angemessenen Schutzunterkünften untergebracht werden (im Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens). (UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 15) • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sowohl den Interessen der Polizeibeamten als auch den Interessen potenzieller Misshandlungsoffer Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Polizeibeamten in allen Ländern, wenn sie Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsaufgaben wahrnehmen, jederzeit wirksam identifiziert und zur Verantwortung ge-

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
	<p>zogen werden können, wenn sie an Misshandlungen beteiligt sind. (UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 30)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, (a) sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Vorwürfe über Folter und Misshandlungen durch Polizeibeamte unverzüglich und gründlich von unabhängigen Stellen untersucht werden, ohne dass dabei institutionelle oder hierarchische Verbindungen zwischen den Ermittlern und den mutmaßlichen Tätern aus den Reihen der Polizei bestehen; und (b) dem Ausschuss Stellungnahmen zu den einzelnen, während des Dialogs mit dem Vertragsstaat zur Sprache gekommenen Vorfällen von Misshandlungen durch Polizeibeamte vorzulegen. (UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 19) • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, (a) dass Informationen über die Möglichkeiten und Verfahren zur Einlegung einer Beschwerde gegen Polizeibeamte verfügbar und umfassend bekannt gemacht werden, auch mittels gut sichtbarer Aushänge in allen Bundes- oder Landespolizeidienststellen; und (b) dass alle Vorwürfe über polizeiliches Fehlverhalten ordnungsgemäß aufgenommen und untersucht werden, auch Vorfälle von Einschüchterungen oder Vergeltungsmaßnahmen insbesondere gegenüber Personen in schutzbedürftigen Situationen als Folge einer Beschwerde über Misshandlungen durch Polizeibeamte. (UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff.18) <p style="text-align: center;">UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtsausschuss) - CRPD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des Vertragsstaats auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) und empfiehlt dem Vertragsstaat, öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten dazu anzuhalten, ihre Arbeit hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Zugänglichkeit, insbesondere hinsichtlich des Gebrauchs der Gebärdensprache, umfassend zu evaluieren. (UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 22) • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) eine strukturelle Überprüfung der Verfahren einzuleiten, die genutzt werden, um straffällig gewordene Menschen mit Behinderungen zu bestrafen; b) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den Verfahrensgarantien haben, die alle einer Straftat beschuldigten Personen im Strafjustizsystem zur Verfügung stehen, unter anderem die Unschuldsvermutung, das Recht auf einen Verteidiger und auf ein faires Verfahren; c) angemessene Vorkehrungen in Hafteinrichtungen sicherzustellen. (UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 32) • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützungsmechanismen einzurichten. (UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 54)

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
<p>17. Stärkung der Umsetzungsmittel und Wiederbelebung der globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung</p> <p>FINANCE</p> <p>17.1 Strengthen domestic resource mobilization, including through international support to developing countries, to improve domestic capacity for tax and other revenue collection</p> <p>17.2 Developed countries to implement fully their social development assistance commitments, including to provide 0.7 per cent of gross national income in official development assistance to developing countries, of which 0.15 to 0.20 per cent should be provided to least developed countries</p> <p>17.3 Mobilize additional financial resources for developing countries from multiple sources</p> <p>17.4 Assist developing countries in attaining long-term debt sustainability through coordinated policies aimed at fostering debt financing, debt relief and debt restructuring, as appropriate, and address the external debt of highly indebted poor countries to reduce debt distress</p> <p>17.5 Adopt and implement invest-</p>	<p>UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpaktausschuss) - CESCR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Höhe seines Beitrags zur öffentlichen Entwicklungshilfe, der sich 2009 auf 0,35 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) belief, zu steigern und so rasch wie möglich den international angestrebten Wert von 0,7 Prozent zu erreichen. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 33) • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, im Rahmen seiner internationalen Handels- und Agrarpolitik uneingeschränkt einen auf den Menschenrechten beruhenden Ansatz zu verfolgen und unter anderem die Auswirkungen von Subventionen auf die Ausübung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in den Einfuhrländern zu prüfen. In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss den Vertragsstaat auf die in den Freiwilligen Leitlinien der FAO zum Recht auf Nahrung enthaltenen Leitlinien betreffend internationale Maßnahmen, Aktionen und Verpflichtungen (2004) aufmerksam. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 9) • Der Ausschuss wiederholt seine Empfehlung und fordert den Vertragsstaat dazu auf, über den Umfang und die Ursachen der Wohnungslosigkeit Bericht zu erstatten und konkrete Maßnahmen zu deren Bekämpfung zu treffen. In diesem Zusammenhang ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht Angaben über Wohnungslosigkeit, einschließlich nach Jahr, Geschlecht und Bundesland aufgeschlüsselter Daten, zu übermitteln. (UN-Sozialpaktausschuss, 2011, E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 25) <p>UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) - CRC</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss begrüßt, dass sich der Vertragsstaat im Rahmen der Ziele der offiziellen Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union dazu verpflichtet hat, die internationale Zielsetzung von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) bis 2015 zu erreichen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat dazu, dieses Ziel zu erreichen und zu gewährleisten, dass die Verwirklichung der Kinderrechte eine vorrangige Priorität in den mit Entwicklungsländern geschlossenen internationalen Kooperationsverträgen wird. Dabei empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes für das jeweilige Empfängerland berücksichtigt. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat sich innerhalb der Europäischen Union dafür einsetzt, dass die Sparmaßnahmen in den betroffenen Ländern keine negativen Auswirkungen auf die Vergabe von Mitteln für die Kinderpolitik haben. (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 21) • Unter Verweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) zu allgemeinen Umsetzungsmaßnahmen (2003) fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich dazu auf, ein umfassendes und integriertes Datenerhebungssystem mit Bezug auf Kinder zu errichten, das alle Bundesländer und den gesamten Zeitraum der Kindheit bis zum 18. Lebensjahr abdeckt, und Indikatoren für Kinderrechte einzuführen, anhand derer der Fortschritt bei der Verwirklichung dieser Rechte analysiert und bewertet werden kann. Die Daten sollten nach Alter, Geschlecht, Behinderung, geographischem Standort, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus und sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt sein, um die Bewertung der Gesamtsituation von Kindern zu erleichtern und eine Orientierung für die Ausarbeitung, Kontrolle und Beurteilung von po-

<p>Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i></p>	<p>UN-Menschenrechtsgremium (Treaty Body)</p>
<p>ment promotion regimes for least developed countries</p> <p>TECHNOLOGY</p> <p>17.6 Enhance North-South, South-South and triangular regional and international cooperation on and access to science, technology and innovation and enhance knowledge sharing on mutually agreed terms, including through improved coordination among existing mechanisms, in particular at the United Nations level, and through a global technology facilitation mechanism when agreed upon</p> <p>17.7 Promote the development, transfer, dissemination and diffusion of environmentally sound technologies to developing countries on favourable terms, including on concessional and preferential terms, as mutually agreed</p> <p>17.8 Fully operationalize the technology bank and science, technology and innovation capacity-building mechanism for least developed countries by 2017 and enhance the use of enabling technology, in particular information and communications technology</p> <p>CAPACITY BUILDING</p> <p>17.9 Enhance international support for implementing effective and targeted capacity-building in developing countries to support national plans to</p>	<p>litischen Maßnahmen, Programmen und Projekten für die erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens zu bieten. (UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, 2014, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 16)</p> <p>UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechtskonvention) - CEDAW</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, ein Verfahren zur Erhebung umfassender statistischer Daten einzuführen, die nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalt und Beziehung des Täters zum Opfer aufgeschlüsselt sind. (UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, 2009, CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziff. 46) <p>UN-Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterausschuss) - CAT</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Daten zu erheben, die im Hinblick auf die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene relevant sind, einschließlich Daten von häuslicher und sexueller Gewalt, zu Beschwerden, Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen in Fällen von Folter und Misshandlungen durch Vollzugsbeamte, Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten, Militärangehörige und Gefängnispersonal und zu den Rechtsschutzmöglichkeiten, einschließlich Entschädigungen und Rehabilitierungen, die den Opfern gewährt werden. (UN-Ausschuss gegen Folter, 2011, CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 33) <p>UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtsausschuss) - CRPD</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, systematisch nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten in allen Bereichen zu sammeln und menschenrechtliche Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen. (UN Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 58)

<p>Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i></p>	<p>UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)</p>
<p>implement all the sustainable development goals, including through North-South, South-South and triangular cooperation</p> <p>TRADE</p> <p>17.10 Promote a universal, rules-based, open, non-discriminatory and equitable multilateral trading system under the World Trade Organization, including through the conclusion of negotiations under its Doha Development Agenda "</p> <p>17.11 Significantly increase the exports of developing countries, in particular with a view to doubling the least developed countries' share of global exports by 2020</p> <p>17.12 Realize timely implementation of duty-free and quota-free market access on a lasting basis for all least developed countries, consistent with World Trade Organization decisions, including by ensuring that preferential rules of origin applicable to imports from least developed countries are transparent and simple, and contribute to facilitating market access</p> <p>Systematic issues - Policy and institutional coherence</p> <p>17.13 Enhance global macroeconomic stability, including through policy coordination and policy coherence</p>	

<p>Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i></p>	<p>UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)</p>
<p>17.14 Enhance policy coherence for sustainable development</p> <p>17.15 Respect each country's policy space and leadership to establish and implement policies for poverty eradication and sustainable development</p> <p>Multi-stakeholder partnerships</p> <p>17.16 Enhance the global partnership for sustainable development, complemented by multi-stakeholder partnerships that mobilize and share knowledge, expertise, technology and financial resources, to support the achievement of the sustainable development goals in all countries, in particular developing countries</p> <p>17.17 Encourage and promote effective public, public-private and civil society partnerships, building on the experience and resourcing strategies of partnerships</p> <p>Data, monitoring and accountability</p> <p>17.18 By 2020, enhance capacity-building support to developing countries, including for least developed countries and small island developing States, to increase significantly the availability of high-quality, timely and reliable data disaggregated by income, gender, age, race, ethnicity, migratory status, disability, geographic location and other characteristics relevant in national contexts</p>	

Nachhaltige Entwicklungsziele <i>Sustainable Development Goals</i>	UN-Menschenrechtsgremium (<i>Treaty Body</i>)
17.19 By 2030, build on existing initiatives to develop measurements of progress on sustainable development that complement gross domestic product, and support statistical capacity-building in developing countries"	